

Jugendamt

Kontakte:

Bei weiteren Fragen zur Übernahme der Kosten von Kindertageseinrichtungen wenden Sie sich bitte an das Jugendamt:

Jugendamt Ravensburg

Kreishaus II
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Tel.: 0751/85-3210
Fax: 0751/85-3205
E-Mail: ju@landkreis-ravensburg.de

Jugendamt Bad Waldsee

Robert-Koch-Straße 52
88339 Bad Waldsee
Tel.: 07524/9748-3410
Fax: 07524/9748-3405
E-Mail: jubw@landkreis-ravensburg.de

Jugendamt Wangen

Liebigstraße 1
88239 Wangen
Tel.: 07522/996-3720
Fax: 07522/996-3705
E-Mail: juwg@landkreis-ravensburg.de

Jugendamt

Übernahme

Rechtliche Voraussetzungen

der Kosten für

und

Kindertageseinrichtungen

Hinweise zur Antragstellung



LRA RV - 01 - Stand: 07/2017

Jugendamt

Übernahme der Kosten für Kindertageseinrichtungen:

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder einer anderen Einrichtung) kann das Jugendamt den Beitrag ganz oder teilweise übernehmen.

Der Zuschuss richtet sich zum einen nach den rechtlichen Voraussetzungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII und nach den finanziellen Verhältnissen der Gesamtfamilie.

- X** Zusätzliche Aufwendungen wie Essensgelder und Ähnliches werden vom Träger der Jugendhilfe nicht übernommen.

Voraussetzungen für die Förderung:

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Regelkindergarten).

Für die Übernahme der Kosten verlängerter Öffnungszeiten, des Ganztageskindergartens, des Hortes oder der verlässlichen Grundschule muss der Antrag begründet sein, z. B. durch:

- ✓ Erwerbstätigkeit der Eltern, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche
- ✓ Berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- oder Hochschulbildung einschließlich einer Promotion (Erstausbildung, nur in begründeten Fällen auch bei weiteren Ausbildungen/Schule/Studium)
- ✓ Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
- ✓ Teilnahme an Integrationskursen

Jugendamt

Ausnahme:

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Die Übernahme der Kosten der Kinderkrippe ist abhängig von dem individuellen Betreuungsbedarf der Familie.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder zwischen 8 und 20 Stunden pro Woche (verteilt auf mindestens 2 oder 3 Tage) betreut und die Förderung vom Jugendamt übernommen werden. Die tägliche Betreuungszeit soll 4 bis 6 Stunden betragen.

Machen die Eltern eine umfangreichere Betreuung geltend und wollen hierfür eine Förderung beantragen, muss dies begründet sein (siehe oben).

- X** Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-ravensburg.de